Prof. Dr. Martin Schubarth

Titularprofessor an der Universität Basel Avocat-Conseil, Ancien président du Tribunal fédéral

Verfassungsgerichtsbarkeit

Rechtsvergleichend – historisch – politologisch – soziologisch – rechtspolitisch unter Einbezug der europäischen Gerichtshöfe, insbesondere des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

2., überabeitete und ergänzte Auflage



Richterstaat oder Demokratie? Der Verfasser gibt eine konzise Darstellung des facettenreichen Phänomens Verfassungsgerichtsbarkeit. Bereits die erste Auflage dieses Werkes hat mit zahlreichen Gesichtspunkten die Debatte um die Verfassungsgerichtsbarkeit nicht unwesentlich beeinflusst. Inzwischen steht die ausufernde Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fokus der politischen Diskussion. In der Neuauflage wurde der Abschnitt über die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) ausgebaut und der tendenziell demokratiefeindliche, methodisch oft fragwürdige Strassburger Aktivismus kritisch hinterfragt. Die Zukunft der EMRK hängt davon ab, dass man sich mit den Kritikpunkten auseinandersetzt und ihnen hinreichend Rechnung trägt. Im Hinblick auf die massiven echten Menschenrechtsverletzungen, die sich heute in Europa täglich ereignen, ist der Aufwand, den man in Strassburg mit «life-style-Menschenrechten » betreibt, nicht nachvollziehbar.

Prof. Dr. Martin Schubarth

Titularprofessor an der Universität Basel Avocat-Conseil, Ancien président du Tribunal fédéral

Verfassungsgerichtsbarkeit

Rechtsvergleichend – historisch – politologisch – soziologisch – rechtspolitisch unter Einbezug der europäischen Gerichtshöfe, insbesondere des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

2., überabeitete und ergänzte Auflage



Dieses Buch ist urheberrechtlich geschützt. Jede Form der Weitergabe an Dritte (entgeltlich oder unentgeltlich) ist untersagt. Die Datei enthält ein verstecktes Wasserzeichen, in dem die Daten des Downloads hinterlegt sind.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten, insbesondere das Recht der Vervielfältigung, der Verbreitung und der Übersetzung. Das Werk oder Teile davon dürfen ausser in den gesetzlich vorgesehenen Fällen ohne schriftliche Genehmigung des Verlags weder in irgendeiner Form reproduziert (z.B. fotokopiert) noch elektronisch gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© Stämpfli Verlag AG Bern · 2017 www.staempfliverlag.com E-Book 978-3-7272-1955-9 ISBN 978-3-7272-0742-6

Über unsere Online-Buchhandlung www.staempflishop.com ist zudem folgende Ausgabe erhältlich:
Judocu ISBN 978-3-0354-1474-5

printed in switzerland



Inhaltsverzeichnis

A bk ürzungsverzeichnis X				XIII
Vorwort zur zweiten Auflage				ΧV
			ersten Auflage	
Einl	eitun	g		1
	A.	Alls	gemeines	1
	B.	Aut	fbau der Untersuchung.	2
1. T	eil:		olution von Verfassungsgerichsbark eit: Unter welchen	
		Вес	dingungen entsteht Verfassungsgerichtsbarkeit?	5
١.	Vert	fass	ungsgerichtsbarkeit – ein unverzichtbarer Gehalt einer	
	dem	ok r	atisch-rechtsstaatlichen Ordnung?	5
П.	War	nn u	nd unter welchen Umständen entsteht	
	Vert	fass	ungsgerichtsbarkeit?	6
	A.	Lär	nder mit umfassender Verfassungsgerichtsbarkeit	7
		1.	Österreich	7
		2.	Tschechoslowakei der Zwischenkriegszeit; Hinweise auf	
			abweichende Situation in Ungarn	9
		3.	Deutschland (BRD, abweichend DDR)	9
		4.	Italien	11
		5.	Spanien, Portugal	11
		6.	Ehemaliger «Ostblock»	12
			a. Ablösung der kommunistisch indoktrinierten Justiz	12
			b. Russland insbesondere.	12
			c. Ukraine insbesondere	14
		7.	Staatsbegriff und griechisch-slawische Kultur	15
		8.	Exkurs: Verfassungsgerichte nicht per se unabhängig	16
		9.	Exkurs: «Siegeszug» der Verfassungsgerichtsbarkeit;	
			Erbsenzählerei	17
		10.	Insbesondere Polen, Rumänien	17
			Jugoslawien	18
			Nachfolgestaaten vom Jugoslawien	19
			Insbesondere Bosnien-Herzegowina	19
		14.	Transitionssituationen; Polen und Ungarn; Russland,	
			Rumänien; Weissrussland	20
	B.	Lär	nder mit (ursprünglich) eingeschränkter	
			rfassungsgerichtsbarkeit.	22
		1.	Schweiz	22
		2.	Frankreich	23
				_

		a. Urspüngliches Konzept
		b. Reform von 2008/2010; question prioritaire de
		constitutionnalité (QPC)
		3. Belgien
	C.	Diskussion
		1. Weiterentwicklung der Verfassungsgerichtsbarkeit in der
		Schweiz
		2. Luxemburg
		3. Griechenland
	D.	Abschaffung, Einschränkung und Ausschaltung von
		Verfassungsgerichtsbarkeit
		1. Österreich 1933; Hinweis auf entsprechende Gefahr in
		Ungarn und der Tschechei
		2. Polen 2015
		3. Zypern 1963/64
		4. Zurückstufung des russischen Verfassungsgerichtes in
		der Ära Putin
		5. Faktische Ausschaltung des Verfassungsgerichtes in
		Weissrussland
		6. Faktische Ausschaltung des Verfassungsgerichtes durch
		Erhebung von Gesetzen zu Verfassungsgesetzen
		a. Österreich
		a. Ungarnb. Polen
		8. Irland: Präventive Verfassungsgebung zur Verhinderung
		einer befürchteten abtreibungsfreundlichen
		Rechtsprechung.
		9. Türkei
	_	10. Indien
	E.	Sonderfälle
		1. Liechtenstein
		2. Türkei
		3. Irland
		4. Monaco
		5. Weissrussland (Belarus)
		6. Kosovo
П.	Län	der ohne Verfassungsgerichtsbark eit oder mit skeptischer
		ück haltung; Gründe
	A.	Kontinuierliche Verfassungsentwicklung; Niederlande,
	1 1.	Vereinigtes Königreich, skandinavische Länder
		vorchingtes Rolligicien, skandinavische Landel

	B. C. D.	Niederlande insbesondere England insbesondere Skandinavien insbesondere 1. Schweden 2. Finnland 3. Dänemark 4. Norwegen 5. Island	46 48 48 49 50 51			
	E.	Diskussion	52			
	F.	Verfassungsgerichtsbarkeit und Monarchie	53			
١٧.	Fazi	Fazit				
	A.	Verfassungsgerichtsbarkeit <i>nicht</i> unverzichtbarer Gehalt einer				
	B.	demokratischen Ordnung	55			
	D.	Gesetzgebungsrat?	56			
	C.	Gewaltenbalancierung durch Beharrungsbeschluss des	50			
		Gesetzgebers?	57			
		1. Polen	57			
		2. Tschechoslowakei der Zwischenkriegszeit	57			
		3. Rumänien	58			
		4. Diskussionsvorschlag Schweiz	58			
		5. Diskussionsvorschläge in den USA	59			
		6. Constitutional dialogue.	59			
2. T	eil:	Problematik der Verfassungsgerichtsbarkeit	61			
١.	Offe	ene V erfassung	61			
	A.	Konkretisierung durch Justiz oder Gesetzgeber?	61			
		1. Vertrauen in den Gesetzgeber	61			
		2. Misstrauen in den Gesetzgeber	61			
		a. Reaktion auf den Rechtsverlust zufolge Diktaturb. Reaktion auf als Unterdrückung empfundene	61			
		Parlamentsherrschaft (Judicial Review in den USA)	63			
	B.	Konkretisierungsspielraum	63			
	C.	Petitum: Präzise Verfassung	64			
	D.	«Phraseologien» in der Bundesverfassung; Kelsen widerlegt sich selbst	65			
	E.	Gesetzgeber zum Verordnungsgesetzgeber degradiert	66			
	F.	Politische Machtentscheidung; justizförmiges Verfahren nur Vorwand	66			
	G.	Verfassungsgebende Versammlung in Permanenz	67			
	H.	Beispiele	68			

	I. J. K.	2. Schwangerschaftsunterbrechung 3. Maastricht-Urteil. 4. «Unisex»-Urteil des EuGH. 5. Gegenbeispiel: Inzestverbot. Verfassungsgericht als Stellvertreter in einem defizitären politischen Prozess. Verfassungsgericht als Opponent gegen von Brüssel diktierte Sparbeschlüsse.	68 69 72 73 75 76
Π.	Rich	ntertypus: Legalist oder Verfassungsinnovationist?	76
Ш.	Die	EMRK, der EGMR und das angeblich EMRK-widrige etz	79 79
	B.	Zahl der EMRK-widrigen Gesetze zunächst minim	80
	C.	ε ε ε	81
	D.	2	83
		C 1	83 84
			84 84
			86
	E.	Europäische Vielfalt und Strassburger Zentralismus; Respekt	30
		1 0	86
		<u>-</u>	86
		2. Beispiel: «Hoe» der koreanischen Kultur	88
		3. Recht auf Besonderheit; Gefahr des Rückfalls in antike	
			89
			90
			90
		6. Einheitlicher europäischer Grundrechtsschutz	0.1
	Г	\mathcal{E}	91
	F.	\mathcal{C}	92
	G.	T	94
	H. I.	SonderfallProblem der Korrektur problematischer Entscheide des	97
	1.	<u> </u>	99
			99
		2. Beispiele 10)) 00
		a. Wiederherstellung der kantonalen Souveränität/keine	
		_	00
		b. Korrektur einfachrechtlicher Auslegung nur national	
			01

VIII

		c. Beispiel aus Deutschland	101
	J.	Problematik der Richterbestellung	101
	K.	Menschenrechtsspezialist – ein fragwürdiges Wahlkriterium	103
	L.	Fehlen einer europäischen Öffentlichkeit.	105
	M.	Wie entstehen Urteile der Grossen Kammer? – Das Fehlen	
		einer europäischen Justizsoziologie	106
	N.	Das Kruzifix-Urteil der Grossen Kammer – Beginn einer	
		Wende oder politischer Opportunismus?	107
	O.	Dialogue des juges?	108
	P.	Der EGMR – ein europäisches Verfassungsgericht?	109
	Q.	Problematische Teilnahme von NGOs und Lobbyisten im	
		Verfahren vor dem EGMR	112
	R.	Dynamische Rechtsprechung ohne Rechtsgrundlage	112
	S.	Rückblick: Die Bedeutung der Neuenburger Tagung von	
		1974	115
	T.	Veränderte Realien und dynamische Rechtsprechung	116
	U.	«Gesellschaftlicher Wandel», «menschenrechtlicher	
		Zeitgeist», «normative Konsensbildung» – fragwürdige	
		Auslegungstopoi	119
	V.	Die «National Margin of Appreciation Doctrine» und das	
		Subsidiaritätsprinzip – manipulierbare Leerformeln	120
	W.	Faktische Anwendung nicht ratifizierter Zusatzprotokolle	122
	X.	Fehlende Sachkunde	122
	Y.	Prozessuale Inkompetenz	123
	Z.	Ausblick	124
١٧.	Ang	jeblich völk errechtswidriges Gesetz	125
٧.	Gefa	ahr der Eigendynamik; juristischer Staatsstreich	127
	A.	Allgemein	127
	B.	Bundesverfassungsgericht	128
	C.	Conseil constitutionnel	129
	D.	Exkurs: Zum Phänomen des juristischen Staatsstreichs	130
	E.	EGMR	131
	F.	EuGH.	132
		Integrationsfreundliche Rechtsprechung	132
		2. Kritik der Eigendynamik	132
		3. Besondere Problematik der Ernennung der Richter des	
		EuGH durch die Exekutive	134
	G.	Ausnahmesituation: Deblockade durch Verfassungsgericht	135
		1. Abschaffung der Todesstrafe in Ungarn durch das	
		Verfassungsgericht	135
		2. Einführung des Frauenstimmrechts in Appenzell-	
		Innerrhoden durch das Bundesgericht	135

	H.	Bundesgericht: juristischer Staatsstreich betreffend Einbürgerungsverfahren	136
	I.	Bundesverfassungsgericht: Ehegattensplitting für homosexuelle Paare – juristischer Staatsstreich?	137
		·	
3. To	eil:	Exk urse	139
۱.	Judi	cial Reviewin den USA	139
	A.	Vorbemerkung	139
	B.	Judicial Review in den USA	140
	C.	Zur Stellung des Supreme Court im Verfassungssystem der USA	145
ΙΙ.	Die	K onferenz der europäischen V erfassungsgerichte und	
		liche Einrichtungen	150
	A.	Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte	150
	B.	Association des Cours Constitutionnelles ayant en Partage	
		l'Usage du Français (ACCPUF)	152
	C.	«Sechser»-Treffen.	152
	D.	Weltkonferenz der Verfassungsgerichtsbarkeit	153
Ш.	Geri	ichtsarchitek tur und Verfassungsgerichtsbark eit	153
	A.	Gerichtsarchitektur im Allgemeinen	153
	B.	Architektur von Verfassungsgerichten	157
		1. Allgemeines	157
		2. Bestehende Paläste	157
		3. Neubauten	158
٧.	Der	Sitz von Verfassungsgerichten – geographische	
		altenteilung?	159
	A.	Allgemeines	159
	B.	Länder mit (teilweiser) geographischer Gewaltenteilung	159
		1. Deutschland	159
		2. Tschechei	160
		3. Estland	160
		4. Slowakei.	160
		5. Russland	160
		6. Georgien	160
		7. Schweiz	160 161
		8. Niederlande	161

4. 7	eil:	Zusammenfassung und Schlussbetrachtung	163
١.	Zus	ammenfassung	163
П.	Sch	llussbetrachtung	166

Abkürzungsverzeichnis

AB Amtliches Bulletin der Bundesversammlung

AcP Archiv für civilistische Praxis

AS Amtliche Sammlung des Bundesrechts

AIJC Annuaire international de justice constitutionnelle

AVR Archiv des Völkerrechts

BaZ Basler Zeitung

BBl Bundesblatt

BGE Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichtes

BJM Basler Juristische Mitteilungen

BV Bundesverfassung

BVerfGE Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts

EGMR Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

EMRK Europäische Menschenrechtskonvention

EuGH Europäischer Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften,

seit 1. 12. 2009 Gerichtshof der Europäischen Union

EuGRZ Europäische Grundrechte-Zeitschrift

EuR Europarecht

FAZ Frankfurter Allgemeine Zeitung

FN Fussnote

FS Festschrift

GLJ German Law Journal

IPE Handbuch Ius Publicum Europaeum

JBl Juristische Blätter

JöR Jahrbuch für üffentliches Recht der Gegenwart

JZ Juristenzeitung
KJ Kritische Justiz

KritV Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und

Rechtswissenschaft

XIII

[©] Stämpfli Verlag AG — Urheberrechtlich geschütztes Material — Jede Weitergabe an Dritte ist untersagt.

Abkürzungsverzeichnis

LeGes Mitteilungsblatt der Schweizerischen Gesellschaft für Gesetz-

gebung und der Schweizerischen Evaluationsgesellschaft

MPI Max-Planck-Institut

NJW Neue Juristische Wochenschrift

NZZ Neue Zürcher Zeitung

RW Rechtswissenschaft Zeitschrift für rechtswissenschaftliche

Forschung

SJZ Schweizerische Juristenzeitung

sc. scilicet

VfSlg Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofs

VVDStRL Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen

Staatsrechtlehrer

ZaöRV Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und

Völkerrecht

ZBJV Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins

ZBl Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und Verwaltungsrecht;

bis 1988: Schweizerisches Zentralblatt für Staats- und

Gemeindeverwaltung

ZIS Zeitschrift für internationale Strafrechsdogmatik

ZNR Zeitschrift für neuere Rechtsgeschichte

ZRP Zeitschrift für Rechtspolitik

ZSR Zeitschrift für schweizerisches Recht

Vorwort zur zweiten Auflage

Die erste Auflage dieser Untersuchnug erschien im Frühjahr 2011, als im Parlament die Einführung einer Verfassungsgerichtsbarkeit auch gegenüber Bundesgesetzen zur Diskussion stand. Sie hat die Debatte direkt oder indirekt¹ nicht unerheblich beeinflusst.

Inzwischen steht ein anderes Phänomen im Fokus der Diskussion: die Rechtsprechung des EGMR, die sich teilweise weit von dem entfernt hat, was man ursprünglich unter dem Schutz der durch die EMRK garantierten Menschenrechte verstanden hat. Insbesondere der Abschnitt über die EMRK und den EGMR wurde in der der Neuauflage erheblich ausgebaut. Als Anhänger und Befürworter der EMRK der ersten Stunde² kann man nicht ohne Wehmut feststellen, dass der EGMR mit seinem in einigen Bereichen überbordenden Justizaktivismus dem echten Menschenrechtsschutz einen Bärendienst leistet. Zu viel Menschenrechte töten die Menschenrechte.

Hätte man die schon früh ausgesprochenen Warnungen aufmerksamer Beobachter, wie man sie etwa in meinem 1997 erschienenen Aufsatz «Europäische Vielfalt und Strassburger Zentralismus"3 finden kann, beachtet und ihnen Rechung getragen, hätte das im November 2014 gefeierte Jubiläum «40 Jahre EMRK in der Schweiz» mit weniger Misstönen über die Bühne gehen können. Und vor allem hätte man sich die jetzt aktuell werdende unerfreuliche Diskussion über eine Kündigung der EMRK⁴ – die ich bei aller berechtigten Kritik an der Rechtsprechung des EGMR strikte ablehne - ersparen kön-Die schweizerische Rechtswissenschaft, die weitgehnd unkritischen EGMR-Positivismus huldigt und damit ihrer Aufgabe, Entwicklungen des Rechts mit der nötigen kritischen Distanz zu reflektieren, nicht gewachsen ist - und damit kurz und pointiert formuliert ihrer Aufgabe als Wissenschaft nicht nachkommt – ist nicht unschuldig an der heutigen Situation. Zu Zeiten eines Zaccharia Giacometti oder eines Max Imboden wäre das anders gewesen.

⁻

Etwa durch Diskussionsbeiträge wie «Richterstaat oder Demokratie», in: Die Politik 4, Juni/Juli 2012, S. 32 f.

Vgl. nur Martin Schubarth, Die Rechte des Beschuldigten im Untersuchungsverfahren, besonders bei Untersuchungshaft, Bern 1973; derselbe, Die Artikel 5 und 6 der Konvention (EMRK), insbesondere im Hinblick auf das schweizerische Strafprozessrecht, ZSR 1975 I 465 ff.

³ SJZ 1997, 385 ff.

Wie sie mit der Volksinitiative «Schweizer Recht statt fremde Richter» (Selbstbestimmungsinitiative, BBI 2016 7091) zumindest tendenziell anvisiert wird.

Die rechtsvergleichenden Hinweise wurden nach Möglichkeit ergänzt und aktualisiert. Entwicklungen im Ausland wurden Rechung getragen und eingearbeitet, soweit sich dies mit den beschränkten Möglichkeiten des Einmannbetriebes eines Privatgelehrten ohne wissenschaftlichen Mitarbeiterstab bewältigen liess. Neu aufgenommen wurde etwa eine kurze Betrachtung über den Sitz von Verfassungsgerichten und die damit zusammenhängende geographische Gewaltenteilung. Neu finden sich Hinweise zur Parlamentsouveränität im Vereinigten Königreich. Ausgebaut wurden die Ausführungen zum juristischen Staatsstreich

An der Zielsetzung dieser Untersuchung hat sich nichts geändert. Sie soll eine möglichst umfassende Orientierung geben über das komplexe Phänomen Verfassungsgerichtsbarkeit und damit der früher oder später wieder einsetzenden Diskussion über die Einführung einer umfassenden Verfassungsgerichtsbarkeit in der Schweiz die Gesichtspunkte offenlegen, die bei einer solchen Diskussion zu beachten sind. Gerade den Befürwortern einer umfassenden Verfassungsgerichtsbarkeit würde es nicht schlecht anstehen, wenn sie den Defiziten ihrer Argumentation in der 2011/12 geführten Diskussion Rechung tragen würden und wenn sie sich die Mühe nähmen, sich mit dem Phänomen Verfassungsgerichtsbarkeit umfassend zu befassen und darzulegen, weshalb sie – bei aller Anerkennung der berechtigten Einwände gegen einen solchen Ausbau – trotzdem für den Ausbau eintreten.

Le Crêt de la Vuachère (Lausanne), im Sommer 2017 Martin Schubarth www.martinschubarth.ch

Vorwort zur ersten Auflage

Die vorliegende Untersuchung beruht auf einer jahrzehntelangen, teils nur punktuellen situationsbezogenen Beschäftigung mit der Frage des Verhältnisses von Verfassung und Gesetz. Dabei spielte die Frage der Verfassungsgerichtsbarkeit zunächst keine grosse Rolle. Denn nach überkommenem schweizerischem Verständnis ist es im demokratischen Rechtsstaat Sache des Gesetzgebers, gegebenenfalls des Verfassungsgesetzgebers, grundlegende Entscheidungen zu fällen, wie es meine Generation etwa am Beispiel der Einführung des Frauenstimmrechts erlebt hat. Sicher: Der Vorrang der Verfassung stand und steht ausser Frage. Doch was bedeutet dies im Einzelfall?

Diese Frage gewann an Brisanz im Zusammenhang mit der Reform des Abtreibungsrechtes. Unter welchen Umständen soll eine Schwangerschaftsunterbrechung erlaubt oder doch zumindest straflos sein? Aus schweizerischer Sicht war und ist dies eine politische Frage, die der Gesetzgeber zu entscheiden hat. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes, mit der es die vom deutschen Bundestag beschlossene Fristenregelung für verfassungswidrig erklärte, machte die Problematik einer umfassenden Verfassungsgerichtsbarkeit deutlich. Weshalb soll eine nach ausführlicher politischer Diskussion im Parlament breit abgestützte politische Entscheidung von einem Richtergremium von acht Richtern für ungültig erklärt werden können? Wird hier unter dem Deckmantel einer rechtlichen Entscheidung in Wirklichkeit eine politische Entscheidung getroffen? Und weshalb soll in Deutschland eine Fristenlösung von Verfassungs wegen ausgeschlossen sein, während in Frankreich und Österreich vergleichbare Entscheidungen des Gesetzgebers vom Conseil constitutionnel respektive vom Verfassungsgerichtshof gebilligt wurden? Umgekehrt: Mit welchem Recht kassiert der Supreme Court der Vereinigten Staaten eine restriktive Regelung der Schwangerschaftsunterbrechung eines seiner Teilstaaten?

In den achtziger Jahren hatte sich das Bundesgericht mit der Verfassungsmässigkeit des St. Galler Gesetzes betreffend Fortpflanzungsmedizin (künstliche Insemination und In-vitro-Fertilisation) zu befassen. Es handelte sich dabei um eine verfassungsrechtliche Neulandfrage. Einer der beteiligten Richter meinte in einem privaten Gespräch, man solle die Grundrechte in diesem Bereich für ein paar Jahre «sistieren», bis man deutlicher wisse, wie es sich in diesem Bereich verhält. Ich antwortete ihm, wenn man, wie aus seiner Bemerkung deutlich werde, nicht wisse, was zu dieser Neulandfrage in der Verfassung steht, dann könne das angefochtene Gesetz nicht im Widerspruch zur Verfassung stehen. Das Bundesgericht kassierte das Gesetz trotzdem teilwei-

⁵ BGE 115 Ia 234.

se, indem es Dinge in die Bundesverfassung hineinlas, die vorher niemand darin gefunden hatte. Auf die Frage, wie er sich für die Entscheidungsfindung in Bezug auf die schwierigen ausserrechtlichen Gesichtspunkte des Falles sachkundig gemacht habe, antwortete mir der Referent: Ganz einfach; einmal habe ich mit einem Gynäkologen und ein anderes Mal mit einem anderen Fachmann zu Abend gegessen. War damit das Bundesgericht hier wirklich sachkundiger als das kantonale Parlament?

1993 nahm ich erstmals teil an einer Konferenz der europäischen Verfassungsgerichte. Hier fiel mir auf, dass keine Holländer, keine Engländer und keine Skandinavier daran teilnahmen. Weshalb? Vermutlich hatten sie keine Verfassungsgerichtsbarkeit.

1997 wurde ich gebeten, an der vom Europarat in Brno organisierten Konferenz der Präsidenten der obersten Gerichte von Mittel- und Osteuropa – der Sache nach war es eine Zusammenkunft der obersten Gerichte der ehemaligen Ostblockstaaten – zum Thema: «Wechselbeziehungen zwischen oberstem Gericht und Verfassungsgericht» als Referent teilzunehmen. Auf den Einwand, in der Schweiz sei diese Problematik inexistent, lautete die Antwort: Genau deshalb wünschen wir einen Vertreter der Schweiz. Im Kontakt mit den dort anwesenden Kollegen ging mir erstmals die Frage durch den Kopf: Weshalb und unter welchen Umständen entstehen Verfassungsgerichte? Und zugleich sah ich intuitiv die – zunächst vorläufige – Antwort: Alle mir bekannten Verfassungsgerichte entstanden in revolutionären Umbruchsituationen. Woraus sich sofort die umgekehrte Fragestellung ergab: Erklärt sich das Fehlen von Verfassungsgerichsbarkeit in einigen Ländern möglicher Weise daraus, dass dort nie eine revolutionäre Situation bestanden hat, die ein Verfassungsgerichtsbarkeit erforderlich gemacht hätte?

Nun fand sich aber in der Botschaft zur Totalrevision der Bundesverfassung aus dem Jahre 1996 die These, Verfassungsgerichtsbarkeit finde sich heute in den meisten Verfassungsstaaten; in den europäischen Staaten sei Verfassungsgerichtsbarkeit unverzichtbarer Gehalt einer demokratisch-rechtsstaatlichen Ordnung. Umfassende Verfassungsgerichtsbarkeit in allen europäischen Staaten? Mein bis dahin offenbar naiver Glaube, der Bundesrat (oder wohl genauer: diejenigen, die in seinem Auftrag Botschaften fabrizieren) würden Parlament und Bevölkerung zu einer derart grundlegende Frage umfassend und genau informieren, geriet ins Wanken. Mein Versuch, von Staatsrechtlern präzise Informationen über eine allfällige Verfassungsgerichtsbarkeit in Holland, England und den skandinavischen Staaten zu erhalten, scheiterte. Heute weiss ich, dass die Botschaft des Bundesrates in diesem

XVIII

Typisch eine entlarvende Antwort: «Wir Staatsrechtler betreiben Rechtsvergleichung sehr eklektisch. Deshalb orientieren wir uns zur Frage der Verfassungsgerichtsbarkeit rechtsvergleichend vor allem nach Deutschland und den USA.

Punkt schlicht falsch war. Es war entweder eine bewusste Irreführung, um das Parlament in dieser umstrittenen Frage zu täuschen; oder der Bundesrat (genauer: diejenigen, die die fehlerhafte Botschaft verbrochen haben) glaubten in ihrem rechtspolitischen Engagement, man müsse es im politischen Kampf nicht so genau nehmen, wenn man etwas durchsetzen will, weshalb eine seriöse rechtsvergleichende Analyse zur Verfassungsgerichsbarkeit in Europa nicht vorgenommen wurde und erst recht nicht eine politologische Reflexion über die Auswirkungen einer umfassenden Verfassungsgerichsbarkeit auf das herkömmliche Verständnis des Verhältnisses von Gesetzgeber und Justiz.

Dieser Mangel an Sensibilität erstaunt im Lichte der Erfahrungen, die man in den neunziger Jahren auf Grund der immer dynamischeren Rechtsprechung der Strassburger Organe machen musste: nämlich die Tendenz, dass sich Strassburg unter Rückgriff auf angeblich in höherrangigem Recht aufgefundene Normen zum Gesetzgeber usurpiert in Bereichen wie Pornographie und Namensrecht, die im demokratischen Rechtsstaat dem Gesetzgeber zustehen, der darüber nach schweizerischem Verständnis erst nach einer breiten Diskussion in der Öffentlichkeit legiferiert. Statt diese Entwicklung zu problematisieren, wurde der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte von einem Teil der Lehre kritiklos und ohne jede Sensibilität für die angesprochene Problematik zu einem «europäischen Verfassungsgericht» hochstilisiert, was er nicht ist und für ein Land wie die Schweiz, die eine umfassende Verfassungsgerichtsbarkeit stets abgelehnt hat, auch nicht sein kann. Der Beitritt der Schweiz zur EMRK erfolgte unter der selbstverständlichen Voraussetzung, dass damit nicht eine «europäische Verfassungsgerichsbarkeit» durch die Hintertüre eingeführt wird.

Damit sind die wesentlichsten Anstösse für die vorliegende Untersuchung offengelegt.

Im Laufe der Arbeit an der vorliegenden Abhandlung bin ich auf weitere Gesichtspunkte gestossen, die für das Phänomen Verfassungsgerichtsbarkeit von Bedeutung sind. Die ursprünglich ins Auge gefasste Zielsetzung, den Gründen für die Entstehung von Verfassungsgerichtsbarkeit nachzugehen, erfuhr deshalb eine Erweiterung

Einige Hinweise über die Verfassungsgerichtsbarkeit in einzelnen Ländern verdanke Gesprächen mit ausländischen Kollegen.

Le Crêt de la Vuachère (Lausanne), im Frühjahr 2011 Martin Schubarth